



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

## PRESSEINFORMATION

Presseinfo Januar 2017 – 2

### **Riesterzulage nicht verschenken Zinsen zählen nicht als Eigenbeiträge!**

Schließt man eine sogenannte Riesterversicherung ab, fördert dies der Staat, indem er einen Teil in den Vertrag dazuzahlt – die Altersvorsorgezulage. Die Grundzulage beträgt für jeden Zulagenberechtigten 154 Euro pro Jahr. Außerdem gibt es eine Kinderzulage, die von der Höhe her abhängig ist vom Geburtsdatum des Kindes: Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren wurden, beträgt die Kinderzulage 300 Euro pro Jahr und für Kinder, die davor geboren wurden, 185 Euro pro Jahr. „Zu beachten ist allerdings, dass die Zulage gekürzt wird, wenn der Zulagenberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Der Mindesteigenbetrag beträgt 4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres, mindestens aber 60 Euro pro Jahr.

Fraglich war nun, ob die Zinsen und Erträge, die in diesem Vorsorgevertrag jährlich auflaufen, als Eigenbeiträge des Zulagenberechtigten zählen. Der BFH entschied mit Urteil vom 8. Juli 2015 – Az. X R 41/13 –, dass die Zinsen und Erträge aus dem angesparten Altersvorsorgevermögen nicht als Eigenbeiträge des Zulagenberechtigten gelten. „Das bedeutet, dass die Höhe des Mindesteigenbeitrages ohne die Zinsen und Erträge zu berechnen und in den Riestervertrag einzuzahlen ist, um Anspruch auf die volle Altersvorsorgezulage zu erhalten“, erläutert Rauhöft das Urteil des BFH. Anzurechnen sind jedoch die zustehenden staatlichen Zulagen.

